

2 Ehe & Partnerschaft

2.1 Auflösung der Ehe

Die Ehe kann in Liechtenstein beendet werden durch:

- Ungültigerklärung
- Ehescheidung
- Ehetrennung

2.1.1 Ungültigerklärung

Die Ehe kann vom Gericht für ungültig erklärt werden, insbesondere wenn sie lediglich zum Erwerb der Staatsbürgerschaft oder wegen des Aufenthalts geschlossen wurde. Ausserdem aus anderen schwerwiegenden Gründen wie Bigamie, Blutsverwandtschaft, Impotenz, Täuschung oder dgl.

2.1.2 Ehescheidung

2.1.2.1 Einvernehmliche Scheidung

Die Ehe kann einvernehmlich durch die Eheleute geschieden werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr verheiratet sind und beide Teile die Ehe für zerrüttet halten. Um unüberlegte Scheidungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass sich die Eheleute über alle wesentlichen Nebenfolgen der Scheidung (Kinder, Unterhalt, Vermögen, Ehewohnung, Hausrat) in vollem Umfang geeinigt haben. Die Scheidungsgründe müssen dem Gericht nicht dargelegt werden, da es auf ein Verschulden am Scheitern der Ehe nicht ankommt.

Die Ehepartner können bei Gericht ein gemeinsames Begehren auf eine einvernehmliche Scheidung stellen. Beim Scheidungstermin werden die Parteien sowohl getrennt als auch gemeinsam befragt.

Wenn das Gericht überzeugt ist, dass das Scheidungsbegehren und die Scheidungsvereinbarung auf dem freien Willen der Parteien beruht und die Vereinbarung genehmigt werden kann, wird die Scheidung im Wege eines Beschlusses verkündet.

2.1.2.2 Scheidung wegen Getrenntlebens

Für den Fall, dass sich die Eheleute nicht über die Folgen der Trennung einig sind, kommt eine Scheidungsklage in Betracht, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wird verstanden, dass die persönliche Berührungspunkte der Eheleute weitgehend ausgeschaltet sind, und zwar auch dann, wenn sie noch zusammen wohnen, jedoch keinen gemeinsamen Haushalt und keine gemeinsame Lebensplanung mehr haben.

2.1.2.3 Scheidung wegen Unzumutbarkeit

Ein Ehegatte kann auf Scheidung vor Ablauf der dreijährigen Frist klagen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus erheblichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Entscheidend ist immer, ob die Auswirkungen trotz Getrenntlebens gleichwohl in unzumutbarer Weise spürbar sind. Wiederkehrende Drohungen, Stalking, schwere körperliche Attacken oder ständige Erniedrigungen als Ausdruck der Missachtung gegenüber dem Partner sind erhebliche Gründe, die eine Unzumutbarkeit begründen können.

Bei allen Scheidungsvarianten müssen die Trennungsfolgen (Unterhalt, Kinder, Wohnung, Vermögen etc.) geregelt werden. Kommt innerhalb des Verfahrens keine Scheidungsvereinbarung zustande, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte oder ordnet eine gerichtliche Mediation an.

2.1.3 Ehetrennung

Die Ehetrennung erfolgt unter denselben Voraussetzungen und nach demselben Verfahren wie die Scheidung. Im Unterschied zur Scheidung bleibt das Eheband jedoch bestehen, die Ehepartner gelten also nach wie vor als verheiratet. Die gerichtliche Trennungsentscheidung verliert ihre Wirkung, wenn die getrennten Ehepartner die Ehegemeinschaft wieder aufnehmen und davon das Gericht gemeinsam verständigen.

8

2.2 Auflösung eines Konkubinats (Lebensgemeinschaft)

Ein Konkubinat (Lebensgemeinschaft) schliessen ein Mann und eine Frau formlos ab. Der Gesetzgeber stellt keine Regeln für die Begründung oder das Zusammenleben auf. Dementsprechend kann das Konkubinat (Lebensgemeinschaft) ebenso formlos beendet werden. Unterhaltspflichten für den/die PartnerIn oder andere Nebenfolgen der Trennung (zB vermögensrechtliche Fragen) werden nicht ausgelöst, es sei denn, dass sie in einem Konkubinats-Vertrag schon vorher für den Trennungsfall geregelt worden wären.

2.3 Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Hinsichtlich der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft folgt das Partnerschaftsgesetz grundsätzlich den Bestimmungen des Ehegesetzes. Die Auflösung der Partnerschaft kann auf gemeinsames Begehren oder im Klageweg (nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit) erfolgen. Wie bei der Ehescheidung oder -trennung sind die Nebenfolgen (Unterhalt, Wohnung, Vermögen, Pensionskasse etc.) zu regeln. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, entscheidet das Gericht im Auflösungsbeschluss.

Im Unterschied zum Ehegesetz kann die Klage bereits nach Ablauf von einem Jahr ab Trennung (Auflösung der Hausgemeinschaft) eingebracht werden. Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss für das Auflösungsverfahren anwendbar.